

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Kernhaushalt**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	109.987.703	0	13.500.000	96.487.703
ordentliche Aufwendungen	113.764.849	2.300.000	0	116.064.849
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.937.703	0	13.500.000	94.437.703
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.564.849	2.300.000	0	109.864.849
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.525.093	0	0	12.525.093
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.469.190	0	0	34.469.190
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.900.000	0	0	21.900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.478.200	0	0	3.478.200
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	142.362.796	0	13.500.000	128.862.796
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	145.512.239	2.300.000	0	147.812.239

§ 1a

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** werden nicht geändert.

§ 1b

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** werden nicht geändert.

§ 1c

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 3c

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Kernhaushalt gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 17.900.000,- € um 32.100.000,- € erhöht und damit auf 50.000.000,- € neu festgesetzt.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht geändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 4c

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den

Stadt Aurich
Bürgermeister